

## **Sitzungspolizeiliche Verfügungen**

### **I. Sitzungssaal, Öffentlichkeit**

Die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen Abdullah Ö. beginnt am 30. März 2022, um 09:30 Uhr im Sitzungssaal 165, Gerichtsgebäude C, Konrad-Adenauer-Straße 20, 60313 Frankfurt am Main. Die Fortsetzungstermine finden sodann im Saal II, Gebäude E, Hammelsgasse 1, 60313 Frankfurt am Main statt.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

### **II. Infektionsschutz**

Zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Alle sich im für Verfahrensbeteiligte vorgesehenen Bereich des Sitzungssaals aufhaltenden Personen, mit Ausnahme derjenigen, die während laufender Hauptverhandlung aufgrund Worterteilung sprechen, haben eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Schutzklasse FFP2 / KN95 ohne Ausatemventil oder vergleichbar) zu tragen.

Dies gilt nicht für bereits vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpfte Personen, die ihre Impfung(en) durch Vorlage ihres Impfpasses oder einer vergleichbaren Bescheinigung beim Vorsitzenden des Senats nachgewiesen haben.

Der Vorsitzende des Senats kann in besonders begründeten Fällen eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung zulassen. Dies setzt voraus, dass spätestens drei Tage vor dem jeweiligen Sitzungstag dem Vorsitzenden des Senats ein begründetes Attest zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung vorgelegt und einer medizinischen Überprüfung unter Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht zugestimmt wird.

2. Alle Personen, die sich im für Zuschauer und / oder Medienvertreter vorgesehenen Bereich des Sitzungssaals aufhalten, haben eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Schutzklasse FFP2 / KN95 ohne Ausatemventil oder vergleichbar) zu tragen. Dies gilt auch für geimpfte Personen.

### **III. Zugang der Medienvertreter**

Für Medienvertreter stehen bei Wahrung des Sicherheitsabstandes im Sitzungssaal 165 Geb. C insgesamt 19 reservierte Sitzplätze auf der Empore zur Verfügung. Sollte der Sicherheitsabstand im Hinblick auf die aktuelle Pandemie-Entwicklung aufgehoben werden können, stünden dort 60 reservierte Sitzplätze zur Verfügung.

### **IV. Presse, Funk und Fernsehberichterstattung**

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im hinteren, vor der Glasscheibe zum Zuschauerraum befindlichen Bereich des Gerichtssaals gestattet. Außerhalb dieses Bereichs dürfen keine Ton-, Bild- und Filmaufnahmen gefertigt werden.

Die Aufnahmen im ausgewiesenen Bereich des Gerichtssaals sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.

2. Für die Positionierung der Kameras und während der Aufnahmen ist den Anweisungen der Mitarbeiter der Pressestelle und der Wachtmeister Folge zu leisten.

## V. Sicherheit

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Angeklagten sowie der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG weiter angeordnet:

1. Alle Zuschauer und Medienvertreter sind nur durch den Zuschauereingang (Konrad-Adenauer-Straße) in den Sitzungssaal einzulassen. Die Türen zwischen Zuschauer- und dem übrigen Sitzungssaal sind verschlossen zu halten.

2. Zuschauer und Medienvertreter haben sich auszuweisen und sind einer zentralen Einlasskontrolle zu unterziehen. Sie sind auf Gegenstände zu durchsuchen, die zur Störung der Hauptverhandlung geeignet erscheinen.

Medienvertreter, Fotografen und Kamerteams haben sich durch einen gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass sowie durch ihren gültigen Presseausweis (bzw. Ausweis einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens) zu legitimieren.

3. Zuschauer müssen alle internetfähigen Geräte sowie sonstige zur Bild- und Tonaufnahme geeignete Geräte und Mobiltelefone in Verwahrung geben. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen. Taschen und andere Behältnisse sind zu hinterlegen. Personen, die sich weigern, solche Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.

4. Medienvertreter dürfen internetfähige Geräte (zum Beispiel Laptops / Tablets, Mobiltelefone) in den Sitzungssaal bringen. Sie dürfen ausschließlich im Offline-Betrieb verwendet werden. Bild- und Filmaufnahmen sind auch mit diesen Geräten nicht gestattet. Werden entgegen dieser Regelung im Sitzungssaal Bild- und Tonaufnahmen gefertigt, bleibt der Widerruf der Gestattung zur Offline-Nutzung ab Feststellung des Verstoßes vorbehalten.

5. Im Sitzungssaal dürfen während der Hauptverhandlung keine Getränke oder Speisen konsumiert werden. Für Verfahrensbeteiligte bleibt jedoch eine Gestattung durch die Person des Vorsitzenden des Senats in begründeten Einzelfällen vorbehalten.

6. Zuschauern ist das Mitschreiben in der Verhandlung grundsätzlich nicht gestattet. Sofern in Ausnahmefällen ein nachgewiesenes wissenschaftliches Interesse an der Mitschrift besteht, kann ein begründeter Antrag an den Senat gestellt werden. Eine Mitschrift ist dann im Fall positiver Bescheidung zulässig.

7. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

8. Bild-, Film- und Tonaufnahmen von der Hauptverhandlung sind nicht gestattet. Verfahrensbeteiligte haben ihre Mobiltelefone im Sitzungssaal auszuschalten.

## **VI. Platzvergabe**

1. Zuschauer und Medienvertreter/Journalisten erhalten jeweils 60 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den geöffneten Sitzungssaal.

2. Die Plätze auf der Medienempore werden in der Reihenfolge des Eintreffens der Medienvertreter vor dem Sitzungssaal vergeben.

3. Zuschauer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuschauer eingelassen werden, wie – nicht gesperrte – Sitzplätze für Zuschauer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuschauern besetzt werden.

4. Zu Sitzungsbeginn nicht belegte oder freiwerdende Plätze – sowohl im Zuschauerbereich als auch auf der Empore – können jeweils mit Medienvertretern bzw. Zuschauern besetzt werden. Verlassen Zuschauer oder Medienvertreter bei Sitzungspausen ihre Plätze, verlieren sie ihren Anspruch auf den Platz nicht, sofern sie den Platz unmittelbar nach der Sitzungspause wieder einnehmen. Reservierungen sind nicht statthaft. In Zweifelfällen entscheidet der Vorsitzende.

## **VII. Saalwechsel**

Für die Fortsetzungstermine im Saal II, Gebäude E, Hammelsgasse 1, 60313 Frankfurt am Main, gelten die vorstehenden Regelungen zu II-VI in gleicher Weise. Lediglich zu den verfügbaren Plätzen für Zuschauer/Medien ist ergänzend anzumerken, dass von den dort vorhandenen 16 Zuschauerplätzen 8 Plätze für Medienvertreter reserviert werden. Die Vergabe der Plätze erfolgt weiterhin nach den oben geregelten Grundsätzen, d.h. dem Schlangenprinzip (Zeitpunkt des Eintreffens beim Sitzungssaal).

### **Gründe:**

Die getroffenen Anordnungen dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§ 176 GVG). Sie sind erforderlich, um einen störungsfreien Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Die Anordnungen dienen insbesondere der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten.

Das Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung ist angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts noch angezeigt. Nach derzeitiger Erkenntnislage wird SARSs-CoV-2 primär über die respirative Aufnahme von virushaltigen Partikeln übertragen (Tröpfchen oder Aerosole). Die Aerosolbelastung innerhalb des Sitzungssaales kann entscheidend durch das Tragen von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen reduziert werden.

Die Ausnahmen für alle sich im für Verfahrensbeteiligte vorgesehenen Bereich des Sitzungssaals aufhaltenden Personen von der Verpflichtung einer medizinischen und-Nasche-Bedeckung nach Erreichen des vollständigen Impfschutzes kann auf Zuschauer- und Medienvertreter nicht erstreckt werden, weil die Überprüfung dieses Impfschutzes zu aufwändig wäre.

Soweit der Zugang von Medienvertretern durch die Sicherungsverfügung begrenzt wird, liegen den Anordnungen folgende Ermessenserwägungen zu Grunde:

Aufgrund der Corona-Pandemie musste die Bestuhlung in den Sitzungssälen – durch Sperrung einzelner Plätze – zur Wahrung eines Sicherheitsabstandes von 1,50 m zwischen den Zuschauern stark reduziert werden. Andere organisatorische Maßnahmen, die dem Infektionsschutz ausreichend Rechnung tragen, sind nicht ersichtlich.

Die Reservierung von Plätzen für Medienvertreter folgt aus Nr. 125 Abs. 3 RiStBV. Das Verfahren wird sowohl von der inländischen als auch der ausländischen Presse mit erhöhter Aufmerksamkeit verfolgt. In derartigen Fällen ist eine Sitzplatzreservierung zulässig und erforderlich.

Die gewählte Anzahl der reservierten Plätze für Medienvertreter in den Verhandlungssälen beruht auf einer nahezu hälftigen Verteilung der Sitzplatzkapazitäten zwischen Medienvertretern und Zuschauern und trägt damit dem Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 169 Absatz 1 S. 1 GVG Rechnung.

Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Erscheinens. Für diese Entscheidung ist ermessensleitend, dass alle Medienvertreter bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen (BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 12. April 2013 – 1 BvR 990/13 –, juris).

Der Zulassung von elektronischen Geräten mit Internetzugang im offline Betrieb liegen folgende Erwägungen zugrunde: Der mobile Zugang zum Internet sowie damit einhergehend die zeitnahe Einstellung von Bildern und Texten eröffnet die Möglichkeit einer quasi Live-Berichterstattung aus Gerichtssälen, ohne dass Kamerateams im Gerichtssaal optisch in Erscheinung treten. Eine solche Berichterstattung würde – unabhängig von den Regelungen in § 169 Abs.1 S. 2 GVG – zu einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Verfahrensbeteiligten und der Zeugen führen, die nicht durch das Informations- und Verbreitungsinteresse der Medienschaffenden zu rechtfertigen ist. Bei der Verfahrensgestaltung ist zudem zu beachten, dass die Aussagen von Zeugen und etwaige Einlassungen des Angeklagten nicht wegen der Scheu vor einem unbeschränkten, unübersehbaren und unsichtbaren Zuhörer- oder Zuschauerkreis erschwert werden. Die dem Gericht zuvörderst obliegende Wahrheitserforschung könnte beeinträchtigt werden, wenn über jede Äußerung in dem Verfahren live und isoliert berichtet werden könnte. Da bereits ein gänzliches Verbot der Nutzung von elektronischen Geräten zulässig wäre (vgl. BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 31.

Juli 2014 – 1 BvR 1858/14 –, juris), erscheint die Zulassung von elektronischen Geräten im Offline-Modus jedenfalls verhältnismäßig.

Der vorbehaltene Widerruf der Zulassung von internetfähigen Geräten im Offline-Betrieb beruht auf einer Abwägung zwischen den Interessen an einem störungsfreien, der Wahrheit dienenden Verhandlungsablauf und den Interessen der Medienvertreter an einer zeitgemäßen und schnellen Berichterstattung. Soweit durch einen Verstoß das in erster Linie dem Verfahren zu Grunde liegende Ziel der Wahrheitsfindung gefährdet wird, kann demnach zur Gewährleistung eines störungsfreien Verhandlungsablaufs die Nutzung vollständig untersagt werden.

Für die Sitzplatzvergabe für Zuschauer nach der Reihenfolge des Eintreffens ist ebenfalls ermessensleitend, dass alle Zuschauer bei der Sitzplatzvergabe die gleichen Chancen haben sollen.

Frankfurt am Main, den 21. März 2022

Oberlandesgericht - 5a. Strafsenat -

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht